

Otto, Maria



geb. 6. August 1892 in Weiden, Oberpfalz, gest. 20. Dezember 1977 in München, erste Rechtsanwältin Deutschlands, Dr. iur.

Maria Otto wurde am 6. August 1892 in Weiden in der Oberpfalz geboren. Der Vater war Kommerzienrat und Fabrikdirektor. Nachdem sie zur Jahreswende 1909/1910 in Regensburg ihre Sprachlehrerinnenprüfung abgelegt hatte, entschloss sie sich, das Abitur nachzuholen, und besuchte für weitere drei Jahre ein Realgymnasium in Würzburg, an dem sie 1912 die Abiturprüfung bestand.

Zum Wintersemester 1912/13 immatriulierte sich Otto an der Universität Würzburg für Jura und wechselte nach zwei Semestern nach München, wo sie im März 1914 die juristische Zwischenprüfung ablegte. Die nächsten beiden Semester verbrachte sie in Berlin, wo sie wahrscheinlich bereits in Kontakt mit → Margarete Meseritz (später Edelheim/Muehsam), → Marie Munk, → Margarete Berent und → Marie Raschke trat, die im Jahr 1914 dort den Deutschen Juristinnen-Verein (DJV) gegründet hatten. 1919 war sie Mitglied im Vorstand des DJV. Nach einem weiteren Semester an der Universität Leipzig kehrte sie nach Würzburg zurück. 1916 legte Otto die sogenannte Universitätsabschlussprüfung für den höheren Justiz- und Verwaltungsdienst ab. Daneben hatte sie an den Handelshochschulen Berlin und München ein Doppelstudium mit den Fächern Jura, neuere Sprachen und Handelswissenschaften absolviert. Dieses Studium beendete sie 1920 in München mit der kaufmännischen Diplomprüfung. Im selben Jahr beantragte Otto ebenfalls, als Doktorandin von Professor Mayer an der Universität Würzburg zur Promotion zugelassen zu werden. Mit dem Thema „Der internationale Rechtsschutz gegen unlauteren Wettbewerb“ konnte sie nach ihrer Doktorprüfung am 29. Juli 1920 im Dezember 1921 ihr Doktorzeugnis in Empfang nehmen.

Auf ihren Antrag hin wurde Otto 1920 nun doch „informativ“ zum Vorbereitungsdienst zugelassen. Seit 1919 versuchte sie immer wieder vergeblich, die Zulassung von Frauen zum Assessorexamen durch persönliche Eingaben voranzutreiben. Doch ihre Hartnäckigkeit wurde immerhin dadurch belohnt, dass sie im Februar 1922, noch vor Verabschiedung des Reichsgesetzes über die Zulassung der Frauen zu den Ämtern und Berufen in der Rechtspflege, ausnahmsweise am Zweiten Examen teilnehmen durfte. Sie hatte vorher immer wieder Examenkurse belegt und sich über Jahre hinweg ihr Prüfungswissen erhalten, bis sie schließlich zur Prüfung zugelassen wurde. Im Juni 1922 bestand Otto als erste Frau in Deutschland das Assessorexamen. Sie stellte sich die Frage, was sie mit ihrer Ausbildung als Volljuristin nun anstellen würde. Ein Zeugnis

über „ihre Befähigung zum Richteramt und zu einem höheren Amt der inneren Verwaltung oder des höheren Finanzdienstes“ mochte man ihr nicht ausstellen. Doch nach Ansicht des bayerischen Ministeriums des Äußeren mochte „es sich nicht umgehen lassen, dem Fräulein Otto nach bestandener Prüfung das Prüfungszeugnis ohne jeden Vorbehalt auszustellen“. So gestand das bayerische Staatsministerium des Inneren schließlich zu, dass „keine Vorbehalte mehr möglich [sind], aber trotzdem ein Recht auf Anstellung [...] mit der Erteilung des vorbehaltlosen Zeugnisses nicht erworben [werden kann], da die Auswahl der aufzunehmenden Anwärter dem Ermessen der Verwaltung anheimgegeben ist, für die auch noch andere Gesichtspunkte als der Befähigungsnachweis durch Ablegung der Prüfung in Betracht zu ziehen sind“. Das Führen des Assessorstitels wurde Otto jedoch immerhin gestattet. Mit der Bekanntmachung vom 23. November 1922 trat auch in Bayern das Reichsgesetz vom 11. Juli 1922 in Kraft und am 7. Dezember war es so weit: Maria Otto wurde als erste Rechtsanwältin Deutschlands an den Landgerichten I und II sowie am Oberlandesgericht München zugelassen.

Schon seit 1919 war sie als anwaltliche Hilfsarbeiterin in der Münchner Kanzlei Mauermeier beschäftigt gewesen. Nach ihrer Zulassung als Anwältin arbeitete die Rechtsanwältin noch für ein weiteres Jahr dort, bis sie von 1923 bis 1974 ihre eigene Kanzlei führte. Sie vertrat nicht nur zivil-, sondern auch strafrechtliche Fälle. Ihrem Berufsethos entsprach es, immer ein Ohr für die Nöte der Mandant*innen zu haben. Zumeist waren ihre Klienten abgekämpfte Frauen in gescheiterten Ehen, die vor allem auch der seelischen Unterstützung bedurften. Otto war der Ansicht, dass die Zeit im Anwaltsberuf ausschließlich der Mandantin oder dem Mandanten gehöre. Oft verließ deshalb erst abends um neun Uhr die letzte Person ihre Sprechstunde. Nach dem Urteil ihrer Kollegen war Otto eine „sympathische, überragende Person, eine Frau mit einem intelligenten Blick, im Wesen sehr moderat, eine gestandene Frau, aber keine Feministin“. Wegen ihrer Berufsauffassung wurde sie von ihnen als „Mutter der Witwen und Waisen“ bezeichnet; zeitweilig hatte die Rechtsanwältin über sechzig Vormundschaften zu führen. Bei ihrer Zulassung im Jahr 1922 versprach sie sich, mit 50 Jahren aufzuhören, obwohl sie ihren Beruf liebte. Doch sie arbeitete noch, bis sie weit über 60 Jahre alt war, da der Krieg ihre Lebensgrundlage zerstört hatte und auch von einer Altersversicherung für Anwalt*innen noch lange nicht die Rede war.

Neben der Tätigkeit als Rechtsanwältin arbeitete Otto ehrenamtlich als Vorsitzende der Rechtsschutzstelle des Vereins für Fraueninteressen und trat damit Sophia Goudstickers Nachfolge an. 1930 war auf Erlass des Wohlfahrtsministers eine Eheberatungsstelle als Teil der Rechtsberatungsstelle unter ihrer Leitung eingerichtet worden. Zusätzlich gehörte sie innerhalb des Bundes Deutscher Frauenvereine (BDF) dem Ausschuss für Ehegüterrecht an. In den Jahren 1937/38 wurde die Rechtsanwältin als Sachverständige zu den Sitzungen des Familienrechtsausschusses der Akademie für Deutsches Recht hinzugezogen, unter 62 Ausschussangehörigen war sie die einzige von vier Frauen, die keine NS-Funktionärin war.

Privat knüpfte Otto an ihre erste Berufsausbildung als Sprachlehrerin an. Sie las skandinavische, niederländische und romanische Autoren im Original. Obwohl nur in

verschiedenen Regionen des schweizerischen Graubünden Rätoromanisch gesprochen wurde und kaum jemand dieser Sprache außerhalb dieser kleineren Regionen mächtig war, pflegte die Rechtsanwältin ihre rätoromanischen Sprachfähigkeiten. Mit dem Ruhestand zog Otto in das Münchner Augustinum. Sie starb am 20. Dezember 1977 in München.

Werke: Der internationale Rechtsschutz gegen unlauteren Wettbewerb, Diss. Würzburg 1921.

Literatur (Auswahl): Clemens, Winy: Die ersten Rechtsanwältinnen in München, in: *Konsens* 4/2004, S. 34–37; dies.: Die ersten Rechtsanwältinnen in München, in: *Münchener Anwaltverein* (Hg.): *12 Jahrzehnte MAV. Festschrift*, Bonn 2000, S. 19–25; *Deutscher Juristinnenbund e. V.* (Hg.): *Juristinnen in Deutschland. Die Zeit von 1900 bis 2003*, Baden-Baden 2003; Häntzschel, Hiltrud: *Justitia – eine Frau? Bayerische Positionen einer Geschlechterdebatte*, in: dies. und Bußmann, Hadumod (Hg.): *Bedrohlich gescheit: Ein Jahrhundert Frauen in der Wissenschaft in Bayern*, München 1997, S. 194–213; Heinrich, Robert: *100 Jahre Rechtsanwaltskammer*, München 1979, S. 338–339; Hessenauer, Heike: *Etappen des Frauenstudiums an der Universität Würzburg (1869–1939)*, Neustadt an der Aisch 1998, S. 123; Jörn, Sarah: *Deutschlands erste Anwältin 1922: Das zähe Ringen von Maria Otto*, in: *Anwaltsblatt* 2015, S. 931; Schöbel, Heino: *Frauen in der Bayerischen Justiz – der Weg zum Richteramt*, in: *BayVBl.* 44/1998, S. 65–73, 106–110; Schubert, Werner, Schmid, Werner und Regge, Jürgen: *Familienrechtsausschuss. Unterausschuss für eheliches Güterrecht*, Berlin 2015; Waltz, Elly: *Vorkämpferin eines modernen Frauenberufs. Die erste in Deutschland zugelassene Rechtsanwältin hat ihre Praxis in München*, in: *Münchner Merkur*, 22.03.1957, S. 11.

Quellen: Archiv des Rektorats und des Senats der Universität Würzburg, ARS Nr. 2355, Die juristische Zwischenprüfung SS 1914; Bayerisches Hauptstaatsarchiv, MJu 9829/9853; Stadtarchiv München, DE-1992-ZA-P-0370-25 Otto, Dr. Maria, 1923–1977 (Akt).